

Verein für Heimatkunde Merzig e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde Merzig e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Merzig.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betätigung in der heimatkundlichen und heimatpflegerischen Arbeit in der Kreisstadt Merzig. In Stadtteilen ohne eigene entsprechenden Organisationen bietet der Verein für Heimatkunde in den genannten Bereichen seine Hilfe und Beratung an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge und Heimatabende, Veröffentlichungen, Herausgabe einer Vereinszeitschrift, Exkursionen, Unterstützung und Beratung amtlicher Stellen in Fragen des Denkmal- und Naturschutzes sowie in der Betreuung und Ausgestaltung von Projekten, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind die Stadtgeschichte von Merzig, insbesondere die jüngere Geschichte, wie die des 2. Weltkrieges und des ehemaligen Westwalls.

Darüber hinaus will sich der Verein vermehrt um die touristische Inwertsetzung heimatkundlicher und heimatpflegerischer Projekte bemühen.

Eine wichtige Aufgabe sieht der Verein darin, die Jugend für seine Ziele zu interessieren und für eine Mitarbeit zu gewinnen.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Der Verein kann seinerseits kooperative Mitgliedschaften an Organisationen und Vereinen mit gleicher Zielsetzung erwerben.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verfügt werden,
 - wenn es sich einer unehrenhaften Handlungsweise oder
 - wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder
 - wenn es die Zahlung der Mitgliedsbeiträge verweigert.
- (4) Der Ausschluss muss dem Mitglied durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt werden.

§7 Beträge und Spenden

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt auch durch Geld- und Sachspenden seiner Mitglieder oder sonstiger Förderer.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (c) dem/der Schatzmeister/in.

- (d) dem/der Schriftführer/in,
- (e) drei Beisitzer/innen
- (2) Nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Ämter geschaffen werden.
- (3) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin. Jeder kann den Verein im Außenverhältnis allein handelnd vertreten.
- (5) Im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein darf ein Vorstandsmitglied Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen nur eingehen, wenn mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zustimmt. Das gleiche gilt für Auszahlungen aus der Vereinskasse.

§11 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Jahresversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die jährliche Geschäftsführung und erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Folgende Arten von Mitgliederversammlungen sind zu unterscheiden:
 - (a) ordentliche Jahreshauptversammlung,
 - (b) außerordentliche Jahreshauptversammlung,
 - (c) einfache Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss im Laufe des ersten Quartals abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen auch dann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchführen, wenn mindestens 1/3 der bei einer Jahreshauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern. Auf der Unterschriftenliste muss die geforderte Tagesordnung angegeben sein. Der Vorstand kann die se nach eigenem Ermessen ergänzen.
- (4) Jede Jahreshauptversammlung muss mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gemacht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Beiträge, eventuelle Satzungsänderungen und wählt alle drei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Das Recht zur Änderung der Satzung besitzt nur die Jahreshauptversammlung, Hierzu ist das Einverständnis von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn den Mitgliedern die Absicht der Änderung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt wurde.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung sind vom Vorstand oder von mindestens der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.03.2018 errichtet worden und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2006 außer Kraft.

Merzig, den 23.03.2018

(Schriftführerin)

(Vorsitzender)